

RS UVS Niederösterreich 1999/05/12 Senat-PL-98-107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1999

Rechtssatz

Gegenstand einer Baueinstellung gemäß §29 Z1 NÖ Bauordnung 1996 können nur Bauvorhaben sein, die einer Baubewilligung oder Bauanzeige bedürfen. Dem Spruch des Straferkenntnisses muss zu entnehmen sein, ob es sich bei den vorgenommenen Arbeiten um anzeige- oder bewilligungspflichtige Maßnahmen handelt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at